



3003 Bern, 10. Juli 2018

Flughafen Bern-Belp

Änderung des Betriebsreglements: Ergänzung betr. Rollender Start und Einsatz Schubumkehr

Verfügung

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Mit Verfügung vom 22. Oktober 2015 erteilte das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) der Flughafen Bern AG die Plangenehmigung für die 4. Ausbaustufe, 1. Bauphase. Dagegen erhoben die Vereinigung gegen Fluglärm (VgF) und Mitbeteiligte sowie die Berintra AG und Mitbeteiligte Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVGer). Das BVGer hiess die Beschwerden am 14. November 2016 teilweise gut und verpflichtete das UVEK und die Flughafen Bern AG, das Betriebsreglement für den Flughafen Bern-Belp mit Bestimmungen zu ergänzen, wonach die Schubumkehr nur aus Sicherheitsgründen eingesetzt werden darf und Starts wenn immer möglich rollend erfolgen sollen. Soweit weitergehend wurden die Beschwerden abgewiesen.

Mit Urteil vom 25. Oktober 2017 wies das Bundesgericht die Beschwerde gegen den Entscheid des BVGer ab.
2. Am 6. April 2018 reichte die Flughafen Bern AG dem BAZL die vom BVGer verlangten Ergänzungen des Betriebsreglements zur Genehmigung ein. Dabei wird der Anhang 3 des Reglements mit zwei neuen Ziffern ergänzt:
 - Ziffer 4 betr. rollender Start;
 - Ziffer 5 betr. Einsatz der Schubumkehr.
3. Das BAZL stellte diese Ergänzungen den Rechtsvertretern der Beschwerdeführenden vor BVGer zu und gab ihnen Gelegenheit, sich dazu zu äussern und Einsprache zu erheben. Innert der angesetzten Frist erfolgte keine Reaktion.
4. Nach Art. 36c Abs. 3 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) unterbreitet der Flugplatzhalter das Betriebsreglement dem BAZL zur Genehmigung. Nachdem die Ergänzungen vom BVGer verbindlich angeordnet wurden, kann das BAZL darauf verzichten, die Voraussetzungen gemäss Art. 25 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) zu prüfen.

Die von der Flughafen Bern AG eingereichten Änderungen können demnach genehmigt werden.

5. Die Gebühr für diese Verfügung richtet sich nach den Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. c der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11); sie werden der Flughafen Bern AG auferlegt. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
6. Diese Verfügung ist der Flughafen Bern AG direkt zu eröffnen. Den Rechtsvertretern der VgF und Mitbeteiligten sowie der Berintra AG und Mitbeteiligten wird sie zur Kenntnis zugestellt.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Die Änderungen des Betriebsreglements für den Flughafen Bern-Belp vom 15. April 2018 werden genehmigt:
 - 1.1 Neue Ziffer 4 in Anhang 3 betr. rollender Start.
 - 1.2 Neue Ziffer 5 in Anhang 3 betr. Einsatz der Schubumkehr.
2. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Flughafen Bern AG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
3. Diese Verfügung wird folgenden Stellen eröffnet (Einschreiben):
 - Flughafen Bern AG, Flugplatzstrasse, 3123 Belp

Diese Verfügung wird folgenden Stellen zur Kenntnis zugestellt:

- Ettlensuter Rechtsanwälte, Postfach 3062, 8034 Zürich
für Vereinigung gegen Fluglärm (VgF) und Mitbeteiligte sowie Berintra AG und Mitbeteiligte

Bundesamt für Zivilluftfahrt


Christian Hegner
Direktor


Adrian Nützi
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdefrist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.